

Erläuterungen zum Lateinum

Grundsätzliches:

Man unterscheidet drei verschiedene Niveaustufen bei den Lateinkenntnissen, wie sie z.B. für ein Studium erforderlich sind. Diese können über den regulären Lateinunterricht erworben werden (siehe auch GSO § 96f.):

- **Latinum**

Der Erwerb des Latinums bestätigt die Fähigkeit, lateinische Originaltexte einer inhaltlich anspruchsvollen Cicero-Stelle inhaltlich und grammatikalisch zu erfassen und sie in angemessenes Deutsch zu übertragen. Hierzu werden gesicherte Kenntnisse in Formenlehre und Syntax sowie in der römischen Politik, Geschichte und Kultur vorausgesetzt. Dieses Niveau wird in Jahrgangsstufe 10 bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erreicht. Der Nachweis des Latinums gilt auch, wenn das Klassenziel in Jahrgangsstufe 10 nicht erreicht wurde. Der Nachweis des Latinums schließt den „Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein“ (Kleines Latinum) sowie den „Nachweis von Kenntnissen in Latein“ ein.

- **Gesicherte Lateinkenntnisse, sog. „Kleines Latinum“**

Dieses Niveau setzt die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Niveau wird in Jahrgangsstufe 9 bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erreicht. Der Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) gilt auch, wenn das Klassenziel in Jahrgangsstufe 9 nicht erreicht wurde. Der Nachweis des „Kleinen Latinums“ schließt den „Nachweis von Kenntnissen in Latein“ ein.

- **Lateinkenntnisse**

Dieses Niveau setzt die Fähigkeit voraus, Texte, wie sie üblicherweise am Ende der Spracherwerbsphase in den vom Kultusministerium genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Niveau wird in Jahrgangsstufe 8 bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erreicht.

Nachweis „gesicherter Kenntnisse in Latein“ (Kleines Latinum)

„Gesicherte Kenntnisse in Latein“ (Kleines Latinum) können in folgenden Fällen durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen werden:

- Schüler, die aufgrund einer schlechteren Note als „ausreichend“ im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 von der Teilnahme an der Feststellungsprüfung ausgeschlossen wurden, können nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr an der Feststellungsprüfung teilnehmen. Der Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 9 erzielten kleinen Leistungsnachweise ist in diesem Fall und im Fall der Wiederholung der Prüfung nicht möglich.
- Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, die im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufen 9 und 10 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt haben, dürfen nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr an der Feststellungsprüfung gemäß § 97 GSO teilnehmen, sofern sie die Jahrgangsstufe 10 nicht wiederholen und Latein in der Qualifikationsphase nicht weiter belegen. Der Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung durch die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote der in Jahrgangsstufe 10 erzielten kleinen Leistungsnachweise ist in diesem Falle nicht möglich.
- zu den Anforderungen s.o. unter „Grundsätzliches“!

Erwerb des Latinums über eine Feststellungsprüfung:

Das Latinum kann auch über eine Feststellungsprüfung erworben werden.

Teilnahmeberechtigt an der Feststellungsprüfung sind:

- Schüler, die in oder während der Klasse 10 zu einem Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind und daher kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten, sofern sie nicht beabsichtigen, Latein nach der Rückkehr aus dem Ausland weiter zu belegen. In diesem Fall kann die Prüfung mit Genehmigung des Schulleiters auch vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes abgelegt werden.
- Schüler, die Latein nach der 9. Klasse ablegen, um Latein durch eine so genannte spät beginnende Fremdsprache zu ersetzen.
- Schüler, die nach der 9. Klasse die Schule verlassen, in eine andere Schulart übertreten oder eine Berufsausbildung beginnen.

Nicht teilnahmeberechtigt an der Feststellungsprüfung sind Schüler, die im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten haben, und Schüler, die während des ersten Schulhalbjahres der Klasse 10 ins Ausland beurlaubt werden und aufgrund der Teilnahme am Unterricht im zweiten Schulhalbjahr ein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten.

Durchführung der Feststellungsprüfung:

- Die Feststellungsprüfung findet in der Regel am Ende des Schuljahres statt.
- Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil mit der Gewichtung 2(schriftlich):1(mündlich).
- Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4) oder besser lautet. Dabei muss in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ (5) erreicht werden.
- Dauer und Inhalt der schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Originaltextes von Cicero oder eines entsprechenden anderen Autors im Umfang von ca. 110 lateinischen Wörtern; Arbeitszeit: 90 Minuten; die Benutzung eines vom Ministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.
- Dauer und Inhalt der mündlichen Prüfung: 20 Minuten; Vorbereitungszeit 30 Minuten; Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer inhaltlich anspruchsvoller Cicero-Text im Umfang von etwa 50 Wörtern; Inhalt der mündlichen Prüfung: Stoff der 9. Klasse und Grundkenntnisse (siehe <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/latein/>)
- Auf Antrag zählt die Gesamtnote der in der 9. Jahrgangsstufe erbrachten kleinen Leistungsnachweise („mündliche Note“) als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland oder anderer Umstände wie z. B. Wechsel der Schulart kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten, entscheidet die Schulleitung darüber, ob für den Ersatz des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung eine hinreichende Anzahl von kleinen Leistungsnachweisen aus Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 (abhängig vom Beginn des Auslandsaufenthaltes) vorliegt oder ob eine mündliche Prüfung abzuhalten ist.
- Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal nach einem halben Jahr wiederholt werden.

Zur Vorbereitung auf diese Feststellungsprüfung wird die Schule im Anschluss an die Wahl der spät beginnenden Fremdsprache und nach Abschluss der Abiturprüfungen nach Möglichkeit einen wöchentlich stattfindenden Vorbereitungskurs anbieten. Die Termine werden rechtzeitig veröffentlicht.

Informieren Sie sich bitte auch auf der Homepage unserer Schule:

<https://www.dalberg-gymnasium.de/sprachliches-gymnasium#sprachangebot>.

Quelle: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 Az.: VI.3-5 S 5510-6.133 551